

Entsprechend Pkt. 5.2. der Vereinsatzung hat die Mitgliederversammlung des Neuhardenberger-Carnevalverein „Marxwalde 1972“ e. V.

Am 31.05.2013 nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

**Beitragsordnung des Neuhardenberger-Carnevalverein
„Marxwalde 1972“ e. V.**
(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags
Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder mit eigenem Einkommen zahlen einen jährlichen Beitrag von **60 €**
2. Kinder und Jugendliche zahlen **48 €** pro Jahr
3. Mitglieder einer Familie, eheähnlichen Lebensgemeinschaft, oder eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen, wenn sie als dritte Person dem Verein beitreten keinen jährlichen Beitrag.
4. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag
5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
6. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
7. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
9. Der Beitrag beinhaltet die Kosten für den Jahresorden sowie die Kosten für die Turnhallennutzung während der Trainingszeiten.

§ 4 Vereinskonto

Bank Sparkasse Märkisch-Oderland

BIC WELADED1MOL

IBAN DE80170540403200715927

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Für das Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes gilt Pkt. 5.4. der jeweils gültigen Vereinssatzung.